AUFFORDERUNG ZUR ANGEBOTSABGABE

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG

DIGITALE RÖNTGENARBEITSPLÄTZE

Die Vergabeunterlagen können unter der Internetadresse www.dtvp.de unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt abgerufen werden. Eine Registrierung der Bieter zum Abrufen der Unterlagen ist nicht erforderlich. Die vom Auftraggeber verwendete e-Vergabe-Plattform „DTVP“ bietet allerdings die Möglichkeit einer freiwilligen Registrierung an.

Registrierte Unternehmen erhalten systemseitige Mitteilungen, wenn zusätzliche Vergabeunterlagen oder Antworten auf Bieterfragen auf der Vergabeplattform zum Abruf bereitgestellt werden, sofern und solange das jeweilige Unternehmen noch am Vergabeverfahren beteiligt ist. Diese freiwillige Mitteilung befreit die Bieter nicht von ihrer Verpflichtung, die jeweils aktuellen Bekanntmachungen des Auftraggebers im Internet einzusehen und sich über den aktuellen Stand der Vergabeunterlagen zu informieren.

Gender-Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Bezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Eine verkürzt angewendete Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Dieses Dokument ist urheberrechtlich geschützt.

Die unbefugte Vervielfältigung, Umgestaltung, Bearbeitung, Vertreibung oder öffentliche Wiedergabe dieses Dokuments oder eines Teils davon ist strafbar. Ein Verstoß wird sowohl straf- als auch zivilrechtlich verfolgt.

© RSM Ebner Stolz Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte Partnerschaft mbB – RA Martin Schumm 2026

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines 5
1.1 Ausschreibungsgegenstand 5
1.2 Auftraggeber 5
1.3 Vergabestelle 5
1.4 Kontakt 5
2. Verfahrensart 6
3. Vergabe in Losen 6
4. Verfahrensablauf 6
5. Termine und Fristen 6
6. Verfahrensbedingungen 7
6.1 Wirksame Gründung, Registereintragung, kein Tätigkeitsverbot 7
6.2 Abgabe der Angebote 7
6.3 Vertraulichkeit und Geheimhaltung 7
6.4 Ergänzungen / Überarbeitungen der Vergabeunterlagen 8
6.5 Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten 8
6.5.1 Verarbeitung personenbezogener Daten im Vergabeverfahren 8
6.5.2 Empfänger personenbezogener Daten 9
6.5.3 Übermittlung in Drittländer 9
6.5.4 Speicherdauer und Löschung 9
6.5.5 Rechte betroffener Personen 10
6.5.6 Automatisierte Entscheidungsfindung 10
6.5.7 Verantwortliche Stelle 10
6.5.8 Kontakt zum Datenschutzbeauftragten: 10
6.5.9 Zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde: 10
6.6 Datenschutz 10
6.7 Änderungen von Angeboten/Nachreichen von Unterlagen 11
6.8 Entschädigung, Eigentumsübergang 12
6.9 Bieterfragen 12
6.10 Bieter / Vergaberechtsrelevante Mehrfachbeteiligungen 13
6.10.1 Bietergemeinschaft 13
6.10.2 Nachunternehmer 13

6.10.3 Darlegung der Bietereignung 14
7. Angebotserstellung 15
7.1 Allgemeine Anforderungen an das Angebot 15
7.2 Materielle Hinweise zur Erstellung des Angebots 18
8. Anforderungen an die Eignung 19
8.1 Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung 20
8.2 Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit 21
8.3 Technische und berufliche Leistungsfähigkeit 23
8.4 Belege des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen 24
8.5 Sonstige besondere Bedingungen nach § 45 UVgO 25
9. Leistungsbeschreibung 26
10. Vertragsbedingungen 26
10.1 Vertrag 26
10.2 Geheimhaltung / Vertraulichkeit 26
11. Angebotswertung 26
11.1 Formale Angebotsprüfung 26
11.2 Prüfung der Bietereignung 27
11.3 Prüfung unangemessen niedriger Preise 27
11.4 Wirtschaftlichkeit der Angebote 28
11.4.1 Zuschlagskriterium Nr. 1: Preis 29
11.4.2 Zuschlagskriterium Nr. 2: Erfüllungsgrad Leistungsverzeichnis 29
11.4.3 Gesamtergebnis 30
12. Anlagen 30

1. Allgemeines

1.1 Ausschreibungsgegenstand

Die Diakonie Kliniken Bad Kreuznach gGmbH beabsichtigt die Beschaffung von zwei digitalen Röntgenarbeitsplätzen.

Die Einzelheiten sind der Anlage 1 zu diesen Vergabeunterlagen zu entnehmen.

1.2 Auftraggeber

Auftraggeber des Verfahrens ist:

Diakonie Kliniken Bad Kreuznach gGmbH
Ringstraße 58
55543 Bad Kreuznach

Anlieferadresse:

Diakonie Kliniken Bad Kreuznach gGmbH
Ringstraße 64
55543 Bad Kreuznach

1.3 Vergabestelle

Vergabestelle für das Verfahren ist die:

Stiftung kreuznacher diakonie
Einkauf und Logistik
Bösgrunder Weg 12
55543 Bad Kreuznach
Ansprechpartnerin: Theresa Schmidt

Die Vergabestelle wird beraten durch:

RSM Ebner Stolz Wirtschaftsprüfer Steuerberater
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB
Joseph-Schumpeter-Allee 25
53227 Bonn
Herr RA Martin Schumm

1.4 Kontakt

Die gesamte Vergabe wird ausschließlich über die e-Vergabe-Plattform „dtvp.de“ abgewickelt.

Die Registrierung ist freiwillig und kostenlos. Wurde bei der Registrierung eine E-Mail-Adresse angegeben, erhält der registrierte Bieter automatisch eine Benachrichtigung über die Bereitstellung neuer Dokumente und Informationen. Andernfalls müssen Bieter sich über evtl. Änderungen/Bieterfragen selbständig informieren. Eventuelle Fristverlängerungen, Bieterfragen mit den entsprechenden Antworten oder sonstige Aktualisierungen und Änderungen zu diesem Vergabeverfahren können insofern ausschließlich über das e-Vergabeportal abgerufen werden. Nachrichten an die Vergabestelle sind ausschließlich über die Vergabeplattform unter dem Bereich „Kommunikation" zu stellen. Anonymisierte Antworten zu rechtzeitig gestellten Bieterfragen sowie aktualisierte oder weitere Unterlagen können unter der e-Vergabe-Plattform „DTVP“ unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden. Soweit sich interessierte Unternehmen nicht registrieren lassen, obliegt ihnen die Verpflichtung, diesen Link regelmäßig einzusehen.

Mündliche Auskünfte und Erklärungen sind ungültig.

2. Verfahrensart

Die Stiftung kreuznacher diakonie ist kein originärer öffentlicher Auftraggeber gemäß § 99 GWB. Der dieser Beschaffung zugrunde liegende Fördermittelbescheid verpflichtet die Skd jedoch zur Anwendung der Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO).

Die Vergabestelle schreibt den Beschaffungsgegenstand daher im Wege einer Öffentlichen Ausschreibung nach § 9 UVgO aus.

3. Vergabe in Losen

Keine Losaufteilung.

4. Verfahrensablauf

Die öffentliche Ausschreibung gemäß § 8 Abs. 1, 2 i. V. m. § 9 UVgO ist ein einstufiges Vergabeverfahren für Aufträge, deren Wert unterhalb der EU-Schwellenwerte liegt. In diesem Verfahren werden Angebote von einer unbeschränkten Zahl von Unternehmen abgefordert, die gleichzeitig auch ihre Eignung nachweisen müssen.

5. Termine und Fristen

Schlusstermin für den Eingang des Angebots:

gemäß Vergabeplattform

Angebote, die später eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt.

Rechtzeitig eingehende Fragen werden gesammelt und zeitnah in Form eines Fragen- und Antwortkatalogs beantwortet. Die Beantwortung erfolgt durch Veröffentlichung über das Vergabeportal. Sollten Bieter technische Probleme anmelden, werden ihnen

die Unterlagen nach einer entsprechenden Mitteilung an den Auftraggeber notfalls per Post zugestellt.

6. Verfahrensbedingungen

6.1 Wirksame Gründung, Registereintragung, kein Tätigkeitsverbot

Jedes Unternehmen, das an dem Verfahren teilnimmt, muss rechtswirksam gegründet und – soweit vorgeschrieben – in einem Berufs- oder Handelsregister eingetragen sein. Die Tätigkeit darf nicht durch eine Behörde verboten worden sein. Dies wird durch die Abgabe des Angebots erklärt. Weitere Nachweise sind nur auf besondere Anforderung der Vergabestelle vorzulegen.

6.2 Abgabe der Angebote

Angebote können

• elektronisch in Textform oder	☒
• elektronisch mit fortgeschrittener Signatur oder	☒
• elektronisch mit qualifizierter Signatur	☒

eingereicht werden.

Es wird dringend empfohlen, die technischen Voraussetzungen und Kompatibilitäten zur Dokumenteneinreichung rechtzeitig vor Ablauf der Abgabefrist zu verifizieren, damit eine ordnungsgemäße Übermittlung sichergestellt ist.

6.3 Vertraulichkeit und Geheimhaltung

Die Vergabeunterlagen sind vertraulich zu behandeln und bleiben Eigentum des Auftraggebers. Sie unterliegen dem urheberrechtlichen Schutz zugunsten des Erstellers.

Sie dürfen nur zur Erstellung eines Angebots verwendet werden. Jede Veröffentlichung und jede nicht durch den vorgenannten Verwendungszweck gedeckte Weitergabe an Dritte – auch auszugsweise – oder jede Nutzung für andere Zwecke ist ohne die ausdrückliche schriftliche vorherige Zustimmung der Vergabestelle nicht gestattet. Wird kein Angebot abgegeben, so sind die Vergabeunterlagen in eigener Zuständigkeit zu vernichten.

Die Nichtbeachtung der Vertraulichkeitsanforderungen hat – unbeschadet weiterer Folgen – zwangsläufig Einfluss auf die Beurteilung der Zuverlässigkeit des Bieters, insbesondere auch bei zukünftigen Maßnahmen des Auftraggebers. Das vom Bieter beschäftigte Personal ist zur entsprechenden Geheimhaltung zu verpflichten. Dies gilt auch für alle vom Bieter im Zusammenhang mit diesem Projekt beauftragten Unternehmen.

6.4 Ergänzungen / Überarbeitungen der Vergabeunterlagen

Die Vergabeunterlagen ändernde, ergänzende, berichtigende oder klarstellende Angaben behält sich der Auftraggeber in jeder Phase des Vergabeverfahrens vor. Solche werden allen Unternehmen auf dem gleichen Weg zur Verfügung gestellt wie die ursprünglichen Vergabeunterlagen. Alle interessierten Wirtschaftsteilnehmer und Bieter trifft daher die Obliegenheit, sich regelmäßig unter der mitgeteilten Internet-Adresse zu informieren, ob Aktualisierungen oder Ergänzungen der Vergabeunterlagen verfügbar sind, und diese herunterzuladen (Holschuld). Registrierte Unternehmen werden automatisch über nach dem Zeitpunkt der Registrierung erfolgende neue Angaben des Auftraggebers per E-Mail informiert. Es wird daher empfohlen, sich für das Verfahren unverzüglich zu registrieren.

6.5 Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten

Für den Auftraggeber findet das Datenschutzgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) Anwendung. Für Bewerber und Bieter können, abhängig von deren Rechtsstellung, insbesondere die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) oder des DSG-EKD maßgeblich sein.

6.5.1 Verarbeitung personenbezogener Daten im Vergabeverfahren

Im Rahmen des Vergabeverfahrens verarbeitet der Auftraggeber personenbezogene Daten, soweit dies für die Durchführung des Vergabeverfahrens erforderlich ist. Hierzu können insbesondere Namen, dienstliche Kontaktdaten, Funktionen und Qualifikationsangaben von Beschäftigten, Vertretern oder sonstigen für Bewerber und Bieter tätigen Personen gehören.

Die Verarbeitung erfolgt insbesondere zur Durchführung und Dokumentation des Vergabeverfahrens, zur Prüfung und Wertung der Teilnahmeanträge und Angebote, zur Kommunikation mit Bewerbern und Bietern sowie zur Erfüllung gesetzlicher, vergabe- und förderrechtlicher Verpflichtungen. Beim bezuschlagten Bieter können die Daten darüber hinaus verarbeitet werden, soweit dies zur Anbahnung, Durchführung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlich ist.

Die Verarbeitung erfolgt auf Grundlage der jeweils einschlägigen Bestimmungen des DSG-EKD, insbesondere § 6 DSG-EKD, sowie der für den Auftraggeber geltenden vergabe-, förder- und sonstigen rechtlichen Verpflichtungen.

Soweit Bewerber oder Bieter dem Auftraggeber personenbezogene Daten Dritter, insbesondere ihrer Beschäftigten oder eingesetzter Personen, übermitteln, sind sie dafür verantwortlich, dass die Übermittlung nach den für sie geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen zulässig ist. Der Auftraggeber stellt die für seine Verarbeitung erforderlichen Datenschutzinformationen zur Verfügung. Bewerber und Bieter werden gebeten, diese Informationen denjenigen Personen zugänglich zu machen, deren personenbezogene Daten sie im Rahmen des Vergabeverfahrens an den Auftraggeber übermitteln.

Werden für die Durchführung des Vergabeverfahrens erforderliche Informationen nicht bereitgestellt, kann dies dazu führen, dass ein Teilnahmeantrag oder Angebot nicht oder nicht vollständig berücksichtigt werden kann.

6.5.2 Empfänger personenbezogener Daten

Innerhalb der Organisation des Auftraggebers erhalten nur diejenigen Stellen und Personen Zugriff auf personenbezogene Daten, die diese zur Durchführung des Vergabeverfahrens oder zur Erfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten benötigen.

Eine Offenlegung kann darüber hinaus gegenüber vom Auftraggeber eingesetzten und entsprechend verpflichteten Beratern oder sonstigen Dienstleistern sowie gegenüber Behörden, Fördermittelgebern, Prüfstellen oder anderen öffentlichen Stellen erfolgen, soweit dies zur Durchführung des Vergabeverfahrens oder aufgrund gesetzlicher, vergabe- oder förderrechtlicher Verpflichtungen erforderlich ist.

Die vergaberechtlichen Anforderungen an Vertraulichkeit und Geheimhaltung bleiben unberührt.

6.5.3 Übermittlung in Drittländer

Eine Übermittlung personenbezogener Daten an Empfänger außerhalb der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums oder an internationale Organisationen erfolgt grundsätzlich nicht.

Soweit im Einzelfall eine solche Übermittlung erforderlich sein sollte, erfolgt sie ausschließlich unter Beachtung der hierfür geltenden datenschutzrechtlichen Voraussetzungen, insbesondere der einschlägigen Bestimmungen des DSG-EKD bzw. – soweit anwendbar – der DSGVO.

6.5.4 Speicherdauer und Löschung

Personenbezogene Daten werden nur so lange gespeichert, wie dies für die Durchführung und Dokumentation des Vergabeverfahrens, die Vertragsdurchführung oder zur Erfüllung gesetzlicher, vergabe-, förder-, handels- oder steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich ist.

Insbesondere sind nach § 6 Abs. 2 UVgO die Dokumentation des Vergabeverfahrens sowie die Angebote, Teilnahmeanträge und deren Anlagen mindestens drei Jahre ab dem Tag des Zuschlags aufzubewahren. Weitergehende gesetzliche, förderrechtliche oder sonstige Aufbewahrungspflichten bleiben unberührt.

Nach Wegfall des jeweiligen Verarbeitungszwecks und Ablauf der einschlägigen Aufbewahrungsfristen werden personenbezogene Daten gelöscht, sofern keine anderweitige Rechtsgrundlage ihre weitere Verarbeitung gestattet oder erfordert.

6.5.5 Rechte betroffener Personen

Betroffenen Personen stehen die Rechte nach den jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu, insbesondere auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung sowie – soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen – auf Datenübertragbarkeit und Widerspruch.

Betroffene Personen haben ferner das Recht, sich bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde zu beschweren.

6.5.6 Automatisierte Entscheidungsfindung

Eine ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beruhende Entscheidungsfindung einschließlich Profiling findet im Rahmen des Vergabeverfahrens nicht statt.

6.5.7 Verantwortliche Stelle

Verantwortliche Stelle für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieses Vergabeverfahrens ist:

Siehe oben unter 1.2

6.5.8 Kontakt zum Datenschutzbeauftragten:

E-Mail: datenschutz@kreuznacherdiakonie.de

Weitere Informationen zum Datenschutz sind auf der Internetseite der Stiftung kreuznacher diakonie abrufbar.

6.5.9 Zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde:

Der Beauftragte für den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (BfD EKD)

6.6 Datenschutz

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen die jeweils auf ihn anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Dies gilt insbesondere für die Verarbeitung personenbezogener Daten, die ihm durch den Auftraggeber übermittelt werden oder die er im Zusammenhang mit der Leistungserbringung erhebt oder anderweitig verarbeitet.

Personenbezogene Daten dürfen ausschließlich zu den vertraglich festgelegten Zwecken und im Rahmen der jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet werden. Soweit eine Verarbeitung im Auftrag des Auftraggebers erfolgt, ist der Auftragnehmer an die dokumentierten Weisungen des Auftraggebers gebunden.
Der Auftragnehmer trifft unter Berücksichtigung von Art, Umfang, Umständen und Zwecken der Verarbeitung sowie der bestehenden Risiken angemessene technische und organisatorische Maßnahmen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau

zu gewährleisten und personenbezogene Daten insbesondere vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung sowie vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder Schädigung zu schützen.

Soweit die Leistungserbringung eine Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag des Auftraggebers umfasst, schließen die Parteien vor Beginn der betreffenden Verarbeitung eine gesonderte Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung nach den jeweils einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Darin werden insbesondere Gegenstand und Dauer der Verarbeitung, Art und Zweck der Verarbeitung, Art der personenbezogenen Daten und Kategorien betroffener Personen, die Rechte und Pflichten der Parteien, die technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie die Voraussetzungen für den Einsatz weiterer Auftragsverarbeiter geregelt.

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die zur Verarbeitung personenbezogener Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet sind oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

Die Parteien verpflichten sich darüber hinaus, über alle ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit zur Kenntnis gelangenden vertraulichen Informationen, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren und diese ausschließlich für Zwecke der Vertragsdurchführung zu verwenden. Dies gilt nicht für Informationen, die allgemein bekannt oder ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungsverpflichtung öffentlich zugänglich sind oder deren Offenlegung aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung erforderlich ist.

Soweit zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen zulässigerweise Dritte eingesetzt werden, stellt die jeweils beauftragende Partei sicher, dass diese in angemessener Weise zur Vertraulichkeit verpflichtet werden. Soweit es sich bei diesen Dritten um weitere Auftragsverarbeiter handelt, bleiben die hierfür geltenden besonderen datenschutzrechtlichen Anforderungen unberührt.

Die Verpflichtungen zur Vertraulichkeit und Geheimhaltung bestehen auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

6.7 Änderungen von Angeboten/Nachreichen von Unterlagen

Änderungen, Berichtigungen oder Ergänzungen der Angebote sind bis zum Ablauf der Angebotsfrist zulässig.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Vergabestelle gemäß § 41 Abs. 2 UVgO fehlende, unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen, insbesondere Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen oder sonstige Nachweise sowie fehlende oder unvollständige leistungsbezogene Unterlagen bis zum Ablauf einer im Einzelfall zu bestimmenden, angemessenen Nachfrist nachfordern kann. Die Möglichkeit der Nachforderung steht im Ermessen des Auftraggebers. Die Bieter sollten daher

im wohl verstandenen Eigeninteresse sämtliche Erklärungen und Nachweise bereits mit dem Angebot einreichen.

Angaben und Nachweise, die von der Vergabestelle nach Ablauf der Einreichungsfrist nachgefordert werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen. Werden die Angaben und Nachweise nicht vollständig fristgerecht vorgelegt, wird das Angebot ausgeschlossen. Die Vergabestelle behält sich ausdrücklich vor, im Falle von Zweifeln an den von den Bietern gemachten Angaben oder vorgelegten Nachweisen Erläuterungen anzufordern. Insbesondere kann die Vorlage von Originalen verlangt werden, wenn Zweifel an der Echtheit von Dokumenten bestehen.

Des Weiteren behält sich der Auftraggeber vor, Nachweise / Belege für abgegebene Eigenerklärungen zu fordern.

6.8 Entschädigung, Eigentumsübergang

Für die Bearbeitung der Angebotsunterlagen und die Erstellung der Angebote wird keine Entschädigung gewährt. Eingereichte Angebote samt Anlagen verbleiben beim Auftraggeber und werden nicht zurückgegeben.

6.9 Bieterfragen

Soweit Sie im Rahmen der Angebotserstellung Fragen zu den Unterlagen haben, informieren Sie bitte unverzüglich die Vergabestelle bzw. den Auftraggeber über die e-Vergabe-Plattform „DTVP“.

Rechtzeitig eingehende Fragen werden gesammelt und zeitnah in Form eines Fragen- und Antwortkatalogs beantwortet. Die Bieterfragen und die entsprechenden Antworten werden Bestandteil der Vergabeunterlagen.

Die Antworten werden an alle Verfahrensteilnehmer über die e-Vergabe-Plattform versandt. Bitte beachten Sie, dass zur Verständlichkeit der Antworten die zugrundeliegenden Fragestellungen in anonymisierter Form in der Regel ebenfalls an alle Verfahrensteilnehmer versandt werden.

Die Fragen sollten daher so formuliert sein, dass ein Versand an die anderen Teilnehmer ohne vorherige Überarbeitung möglich ist. Mit der Übersendung einer Frage genehmigen Sie eine entsprechende Bekanntgabe.

Sofern Gründe gegen eine Veröffentlichung bestimmter Daten / Informationen bestehen, teilen Sie diese bitte in der Frage ausdrücklich mit. Die Antworten werden Bestandteil der Vergabeunterlagen und sind somit verbindlich für die Erstellung des Angebots sowie die Prüfung und Wertung der Angebote. Antworten, die sich auf Vertragsbedingungen oder auf die Leistungsbeschreibung beziehen, werden zudem zum verbindlichen Bestandteil des Vertrages.

6.10 Bieter / Vergaberechtsrelevante Mehrfachbeteiligungen

Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, sind verboten und können zum Ausschluss vom Vergabeverfahren führen. Die Bieter haben insbesondere zu beachten, dass der Geheimwettbewerb nicht durch eine Mehrfachbeteiligung unzulässig beeinflusst wird. Bei Vorliegen von Zweifeln wird der Auftraggeber von den Bietern den Nachweis verlangen, dass der Geheimwettbewerb gewahrt worden ist. Kann ein Bieter diesen Nachweis nicht erbringen, kann dies zum Ausschluss aus dem Vergabeverfahren führen. Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen des Auftraggebers Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art er wirtschaftlich und rechtlich mit anderen Unternehmen verbunden ist.

6.10.1 Bietergemeinschaft

Bietergemeinschaften sind zugelassen, soweit sie wettbewerbsrechtlich zulässig sind. Es gibt keine Vorgaben über die Rechtsform der Bietergemeinschaft. Die Mitglieder der Bietergemeinschaft haften gegenüber dem Auftraggeber jedoch gesamtschuldnerisch für die Leistungserbringung.

Bietergemeinschaften haben ein Verzeichnis über die Mitglieder der Bietergemeinschaft mit Benennung des bevollmächtigten Vertreters der Bietergemeinschaft sowie eine von allen Mitgliedern der Bietergemeinschaft rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung zu übergeben, aus der hervorgeht, dass der bevollmächtigte Vertreter der Bietergemeinschaft die im Verzeichnis aufgeführten Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt und alle Mitglieder der Bietergemeinschaft als Gesamtschuldner haften.

6.10.2 Nachunternehmer

Unterbeauftragungen sind nach Maßgabe von § 26 UVgO zulässig. Für die Unterauftragnehmer gelten hinsichtlich der Eignung dieselben Anforderungen wie für den Bieter. Unterauftragnehmer müssen über die erforderliche Fachkunde und Leistungsfähigkeit verfügen und dürfen nicht gemäß § 31 Abs. 1 UVgO ausgeschlossen worden sein.

Beabsichtigt der Bieter, Teile der Leistung von anderen Unternehmen ausführen zu lassen oder sich bei der Erfüllung eines Auftrages im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche, finanzielle, technische und berufliche Leistungsfähigkeit anderer Unternehmen zu bedienen, so muss er die dafür vorgesehenen Teilleistungen/Kapazitäten in seinem Angebot benennen. Der Bieter hat auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle zu einem von ihr bestimmten Zeitpunkt nachzuweisen, dass ihm die erforderlichen Kapazitäten der anderen Unternehmen zur Verfügung stehen und diese Unternehmen geeignet sind. Er hat den Namen, den gesetzlichen Vertreter sowie die

Kontaktdaten dieser Unternehmen anzugeben und die entsprechenden Verpflichtungserklärungen dieser Unternehmen vorzulegen. Nimmt der Bieter im Hinblick auf die Kriterien für die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit im Rahmen einer Eignungsleihe die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch, müssen diese gemeinsam für die Auftragsausführung haften; die Haftungserklärung ist gleichzeitig mit der „Verpflichtungserklärung“ abzugeben.

Der Bieter hat andere Unternehmen, bei denen Ausschlussgründe vorliegen oder die das entsprechende Eignungskriterium nicht erfüllen, innerhalb einer von der Vergabestelle gesetzten Frist zu ersetzen.

Beruft sich ein Bieter zum Nachweis seiner finanziellen Leistungsfähigkeit auf diejenige eines Dritten, zum Beispiel seiner Muttergesellschaft, eines anderen verbundenen Unternehmens oder eines Nachunternehmers, so ist in diesem Falle die finanzielle Leistungsfähigkeit dieses anderen Unternehmens durch Vorlage der verlangten Unterlagen und Erklärungen darzulegen. Zusätzlich hat sich die Muttergesellschaft bzw. das andere Unternehmen zu verpflichten, für sämtliche finanziellen Verpflichtungen des Bieters aus dem Auftrag einzustehen.

Angebote von Bietern, die denselben Nachunternehmer benennen, werden zunächst gesondert behandelt. Nur der Vollständigkeit halber erlaubt sich die Vergabestelle den Hinweis, dass Angebote bei der späteren Wertung nicht berücksichtigt werden, die vorsehen, dass identische Leistungen durch denselben Nachunternehmer ausgeführt werden, es sei denn, dass die Leistungen des Nachunternehmers für die gesamte Leistung nur von untergeordneter Bedeutung sind oder alle betroffenen Bieter zweifelsfrei nachweisen können, dass keine Wettbewerbsabsprachen vorgekommen sind.

Der Auftraggeber weist alle Interessenten aber bereits jetzt ausdrücklich darauf hin, dass es in ihrem eigenen Interesse liegt, nur Nachunternehmer zu benennen, die dem betreffenden Bieter zusichern, für dieses Projekt exklusiv für ihn tätig zu werden. Entsprechende Formulare stellt die Vergabestelle bei Bedarf zur Verfügung.

6.10.3 Darlegung der Bietereignung

Die geforderten Angaben und Erklärungen sind zur Beurteilung der vergaberechtlichen Eignung des Bieters erforderlich und bis zum Ablauf der Angebotsfrist vorzulegen.

Die fehlende Eignung des Bieters führt zum Ausschluss des Angebots des Bieters.

Ein Bieter / eine Bietergemeinschaft kann sich zum Nachweis der Leistungsfähigkeit und Fachkunde der Fähigkeiten anderer rechtlich selbständiger Unternehmen, zum Beispiel Konzernverbundunternehmen, sogenannter Nachunternehmer (hierzu zählen auch freie Mitarbeiter und gegebenenfalls Konzernverbundunternehmen) bedienen,

ungeachtet des rechtlichen Charakters der zwischen ihm und diesem Unternehmen bestehenden Verbindungen.

Er muss in diesem Fall bis zum Ablauf der Angebotsfrist unaufgefordert nachweisen, dass ihm die erforderlichen Ressourcen bei dem Nachunternehmer zur Erfüllung des Auftrags zur Verfügung stehen. Hierfür ist eine entsprechende Verpflichtungserklärung des anderen Unternehmens erforderlich, die durch dieses Unternehmen auszufüllen und zu unterzeichnen ist. In diesem Fall ist eine Eigenerklärung des Bieters nicht ausreichend. Dies gilt auch für Konzernunternehmen.

7. Angebotserstellung

7.1 Allgemeine Anforderungen an das Angebot

Dem Angebot sind die übersandten Vergabeunterlagen nebst Anlagen einschließlich aller weiteren in diesem Vergabeverfahren übermittelten Unterlagen zugrunde zu legen. Die Verwendung selbst gefertigter Abschriften und Kurzfassungen ist aus vergaberechtlichen Gründen – sofern nicht ausdrücklich erlaubt – nicht zulässig.

Die geforderten Unterlagen sind vollumfänglich über die vorgegebene Vergabeplattform einzureichen. Es genügt die Textform nach § 126b BGB. Hyperlinks sind unzulässig.

Angebote sind auf Basis des bereitgestellten Angebotsformulars zu erstellen. Angebote müssen eindeutige Angaben über Sie als Wirtschaftsteilnehmer enthalten (Firma inkl. Rechtsform, Adresse, Name der handelnden Person).

An den vorgegebenen Texten in den Vergabeunterlagen dürfen keine Zusätze angebracht oder Änderungen vorgenommen werden. Soweit Sie Erläuterungen zur Beurteilung des Angebots für erforderlich halten, sind diese auf einer gesonderten Anlage beizufügen.

Unzulässige Änderungen oder nicht vorgesehene Ergänzungen der Vergabeunterlagen führen zum Ausschluss des Angebots.

Allgemeine Geschäfts-, Liefer- oder Vertragsbedingungen des Bieters werden nicht akzeptiert. Diese werden wie Änderungen bzw. Ergänzungen der Vergabeunterlagen behandelt.

Das Angebot muss vollständig sein. Unvollständige Angebote werden ausgeschlossen, sofern eine Nachforderung nicht zulässig ist.

Das Angebot muss den gesetzlichen Anforderungen sowie etwaigen behördlichen Vorgaben entsprechen.

Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein.

Das Angebot ist – soweit nicht anderweitig zugelassen – in all seinen Teilen in deutscher Sprache abzufassen. Preise sind netto und brutto anzugeben. Darüber hinaus ist der Umsatzsteuersatz anzugeben, sofern nicht anders vermerkt.

Bindefrist: Der Bieter hält sich

☒ 3 Monate ☐ 6 Monate

nach Ablauf der Angebotsfrist an sein letztverbindliches Angebot gebunden.

Da es sich um ein Vergabeverfahren nach der UVgO handelt, werden die Angebote gem. § 40 Abs. 2 S. 2 UVgO nicht im Beisein der Bieter geöffnet.

Nebenangebote sind zugelassen:

Ja ☐ Nein ☒

Nebenangebote sind Angebote, die vom geforderten Angebot (Hauptangebot) abweichen, aber geeignet sind, das mit der Ausschreibung verfolgte Ziel zu erreichen. Nebenangebote sind gesondert zu erstellen und als „Nebenangebot“ deutlich zu kennzeichnen und zu formulieren. Im Angebotsformular ist auf die Nebenangebote und deren Anzahl hinzuweisen.

Mehrere Hauptangebote:

Ja ☐ Nein ☒

Es ist grundsätzlich nicht zulässig, mehrere Hauptangebote abzugeben. Sollten Sie dennoch mehrere Hauptangebote einreichen, werden alle Ihre Angebote von der Wertung ausgeschlossen. Sofern die Abgabe mehrerer Hauptangebote zugelassen ist, sind sie ausschließlich unter Einhaltung folgender Bedingungen zugelassen:

- Technisch verschiedene Hauptangebote: Weisen beide Hauptangebote im Vergleich zueinander technische Unterscheidungen auf, sind sie zulässig, soweit die Leistungsbeschreibung diesen technischen Spielraum überhaupt eröffnet hat (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 01.10.2012 – VII-Verg 34/12).
- Technisch identische Hauptangebote: Unterscheiden sich die Hauptangebote nicht inhaltlich technisch, ist die Abgabe mehrerer Hauptangebote unzulässig (vgl. OLG Naumburg, Urteil vom 27.11.2014, 2 U 152/13).

- Technisch identische, lediglich preislich unterschiedliche Hauptangebote: Inhaltlich identische Hauptangebote, die sich nur in ihren Angebotspreisen unterscheiden, sind unzulässig.
- Inhaltlich unterschiedliche, aber nicht technisch verschiedene Hauptangebote: Ausgehend von der bisherigen Rechtsprechung, wonach nur technisch verschiedene Hauptangebote zulässig sind, erachtet die Vergabestelle technisch übereinstimmende, lediglich kaufmännisch verschiedene Hauptangebote für unzulässig.

Weist die Leistungsbeschreibung optionale Leistungsabfragen auf, werden Optionen entsprechend den vergaberechtlichen Anforderungen gewertet.

7.2 Materielle Hinweise zur Erstellung des Angebots

Von den Bietern sind mit dem Angebot folgende Unterlagen einzureichen. Soweit den Bietern Formblätter zur Erstellung der Angebote zur Verfügung gestellt werden, sind diese Formblätter für die Erstellung des Angebots zu verwenden. Aus der nachfolgenden Checkliste ergibt sich, welche Formblätter der Bieter für die Angebotserstellung zu verwenden hat und welche Unterlagen vom Bieter selbst zu fertigen sind. Die Formblätter und insbesondere das Angebotsschreiben sind an den dafür vorgesehenen Stellen zu unterschreiben.

Checkliste Angebot

Nr.	Art der Unterlage	Anmerkung – was tun?
	Leistungsverzeichnis	Die Anlage 1 ist vom Bieter vollständig ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen.
	Angebotsformular	Die Anlage 2 F1 ist vom Bieter ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen.
	Angaben zur Eignung	Die Anlage 2 F2.1-2.8 ist vom Bieter ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen.
	Erklärung Unternehmensdaten	Die Anlage 2 F3 ist vom Bieter ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen.
	Eigenerklärung Russlandsanktionen	Die Anlage 2 F4 ist vom Bieter ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen.
	Referenzen	Die Anlage 2 F5 ist vom Bieter ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen.
	Mustererklärung 3 Mindestentgelt	Die Anlage 2 F7 ist vom Bieter ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen.
	Vertrag	Die Anlage 3 Vertrag ist zum Zeichen des Anerkenntnisses unterzeichnet mit dem Angebot einzureichen.

8. Anforderungen an die Eignung

Im Folgenden stellt die Vergabestelle eine abschließende Liste der vom Auftraggeber verlangten Unterlagen auf, mit denen der Bieter seine Eignung (wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit sowie technische und berufliche Leistungsfähigkeit) gemäß § 33 UVgO, das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen gemäß § 31 UVgO und die sonstige Eignung gemäß § 45 UVgO zu belegen hat.

Die Einreichung zusätzlicher Nachweise und Erklärungen durch den Bieter ist zulässig. Hat der Auftraggeber nach Auswertung der eingereichten Erklärungen und Nachweise Zweifel an der Eignung eines Bieters, kann er den Bieter zur Erläuterung der von ihm eingereichten Unterlagen auffordern; im Übrigen behält sich der Auftraggeber die Nachforderung gemäß § 41 UVgO vor, eine Verpflichtung hierzu besteht jedoch nicht.

Des Weiteren behält sich der Auftraggeber vor, Nachweise / Belege für abgegebene Eigenerklärungen zu fordern.

Folgende Unterlagen sind zum Beleg der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen einzureichen. Sofern kein Formblatt vorgegeben ist, sind die Angaben auf einem selbstgefertigten Dokument darzustellen. Die im vorliegenden Vergabeverfahren geforderten Erklärungen und Nachweise sind nachfolgend gekennzeichnet.

Bitte beachten Sie folgenden Bewertungsmaßstab: Mit „A“ gekennzeichnete Anforderungen führen bei Nichterfüllung zum Ausschluss aus dem weiteren Vergabeverfahren. Folgende Unterlagen sind zum Beleg der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen einzureichen, wobei „kV“ bedeutet, dass keine Vorlage der Vergabestelle genutzt werden muss.

8.1 Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung

Der öffentliche Auftraggeber kann an die Bieter oder die Bietergemeinschaften Anforderungen stellen, die sicherstellen, dass die Bieter oder Bietergemeinschaften über die erforderliche Erlaubnis zur Berufsausübung verfügen.

Die im vorliegenden Vergabeverfahren geforderten Erklärungen und Nachweise sind nachfolgend gekennzeichnet.

Nr.	Bewertungsmaßstab	Los (sofern benannt)	Bezeichnung	Einzelbieter	Nachunternehmer	Bietergemeinschaft vorzulegen von …		Nachweis mit Anlage
						der Bietergemeinschaft insgesamt	jedem einzelnen Mitglied	
1	A		Nachweis über die Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister (z. B. Handelsregisterauszug) (§ 33 UVgO) oder entsprechende Bescheinigung oder Erklärung nach Anhang XI der Richtlinie 2014/24/EU, wenn dies nach den Rechtsvorschriften des jeweiligen Niederlassungs- bzw. Herkunftsstaates Voraussetzung für die erlaubte Berufsausübung ist.	☒	☐	☐	☒	2F2.1/ kV

8.2 Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Der öffentliche Auftraggeber kann im Hinblick auf die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit der Bieter oder der Bietergemeinschaften Anforderungen stellen, die sicherstellen, dass die Bieter oder Bietergemeinschaften über die erforderlichen wirtschaftlichen und finanziellen Kapazitäten für die Ausführung des Auftrags verfügen.

Die im vorliegenden Vergabeverfahren geforderten Erklärungen und Nachweise sind nachfolgend gekennzeichnet.

Nr.	Bewertungsmaßstab	Los (sofern benannt)	Bezeichnung	Einzelbieter	Nachunternehmer	Bietergemeinschaft vorzulegen von …		Nachweis mit Anlage
						der Bietergemeinschaft insgesamt	jedem einzelnen Mitglied	
2	A		Erklärung zum Umsatz bezogen auf die Leistungsart, die Gegenstand der Vergabe ist, für die letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahre (§ 33 Abs.1 UVgO).	☒	☐	☒	☐	2F2.1
3	A		Erklärung zur Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung (§ 33 Abs.1 UVgO). **Mindestanforderung:** Nachweis einer Firmenhaftpflichtversicherung mit folgenden Deckungssummen: Personen- und Sachschäden: Mindestens 5.000.000,00 Euro pro Schadensfall, zweifach maximiert im Jahr Vermögensschäden: Mindestens 1.000.000,00 Euro pro Schadensfall, zweifach maximiert im Jahr Die Haftpflichtversicherung muss bei einem in der EU zugelassenen Haftpflicht-	☒	☐	☒	☐	2F2.4

			versicherer oder Kreditinstitut abgeschlossen worden sein. Die Haftpflichtversicherung muss während der gesamten Vertragslaufzeit aufrechterhalten und nachgewiesen werden. Der Bieter hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der im Vertrag genannten Deckungssummen besteht. Nachweis der aufgeführten Versicherungen durch Eigenerklärung nach Anlage 2F2.4 oder Bescheinigung des Versicherungsgebers, dass eine entsprechende Versicherung im Auftragsfall abgeschlossen wird (jeweils Kopie ausreichend).					

8.3 Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

Im Hinblick auf die technische und berufliche Leistungsfähigkeit der Bieter oder der Bietergemeinschaft kann der Auftraggeber Anforderungen stellen, die sicherstellen, dass der Bieter oder die Bietergemeinschaft über die erforderlichen personellen und technischen Mittel sowie ausreichende Erfahrungen verfügen, um den Auftrag in angemessener Qualität ausführen zu können. Bei Lieferaufträgen, für die Verlege- oder Installationsarbeiten erforderlich sind, sowie bei Dienstleistungsaufträgen darf die berufliche Leistungsfähigkeit der Unternehmen auch anhand ihrer Fachkunde, Effizienz, Erfahrung und Verlässlichkeit beurteilt werden.

Der Auftraggeber kann die berufliche Leistungsfähigkeit eines Bieters oder der Bietergemeinschaft verneinen, wenn er festgestellt hat, dass dieser Interessen hat, die mit der Ausführung des Auftrags im Widerspruch stehen und sie nachteilig beeinflussen könnten. Die zum Beleg der erforderlichen technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit vorzulegenden Unterlagen werden nach § 35 UVgO festgelegt; sie müssen auf den Auftragsgegenstand bezogen sein.

Nr.	**Bewertungsmaßstab**	**Los (sofern benannt)**	**Bezeichnung**	**Einzelbieter**	**Nachunternehmer**	**Bietergemeinschaft** vorzulegen von …		**Nachweis mit Anlage**
						der Bietergemeinschaft insgesamt	jedem einzelnen Mitglied	
4	A		Erklärung zur beruflichen Leistungsfähigkeit (§ 33 Abs.1 UVgO) durch Eigenerklärung des Bieters: Geeignete Referenzen über vergleichbare Liefer- und Dienstleistungsaufträge aus den letzten drei Jahren. **Mindestanforderung:** Mindestens 3 geeignete Referenzen über vergleichbare Liefer- und Dienstleistungsaufträge (digitale Röntgenarbeitsplätze gemäß Leistungsbeschreibung) aus den letzten drei Jahren.	☒	☐	☒	☐	2F5

5	A		Falls Leistungen nicht vom Auftragnehmer selbst, sondern von Dritten (sog. Nachunternehmer oder Subunternehmer) ausgeführt werden sollen: Erklärung zum Einsatz von Nachunternehmern nebst Verpflichtungserklärung des Nachunternehmers.	☒	☐	☒	☐	2F2.7 und 2F2.8
6	A		Beruft sich ein Bieter zum Nachweis seiner Eignung (wirtschaftliche und finanzielle sowie technische und berufliche Leistungsfähigkeit) auf die Kapazitäten anderer Unternehmen (sog. Eignungsleihe), so hat er nachzuweisen, dass ihm die für den Auftrag erforderlichen Mittel tatsächlich zur Verfügung stehen (für die technische und berufliche Leistungsfähigkeit muss der Eignungsleihende Nachunternehmer sein, nimmt der Bieter für die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch, müssen diese gemeinsam für die Auftragsausführung haften; die Haftungserklärung ist gleichzeitig mit der „Verpflichtungserklärung“ abzugeben).	☒	☐	☒	☐	2F2.8

8.4 Belege des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen

Nr.	**Bewertungsmaßstab**	**Los (sofern benannt)**	**Bezeichnung**	**Einzelbieter**	**Nachunternehmer**	**Bietergemeinschaft** vorzulegen von …		**Nachweis mit Anlage**
						der Bietergemeinschaft insgesamt	jedem einzelnen Mitglied	
7	A		Erklärung Nichtvorliegen von Ausschlussgründen (§ 31 Abs. 1 UVgO)	☒	☒	☐	☒	2F2.1
8	A		Eigenerklärung Russlandsanktionen	☒	☒	☐	☒	2F4

8.5 Sonstige besondere Bedingungen nach § 45 UVgO

Nr.	Bewertungsmaßstab	Los (sofern benannt)	Bezeichnung	Einzelbieter	Nachunternehmer	Bietergemeinschaft vorzulegen von …		Nachweis mit Anlage
						der Bietergemeinschaft insgesamt	jedem einzelnen Mitglied	
9	A		Erklärung zur Einhaltung des MiLoG	☒	☒	☐	☒	2F2.2
10	A		Eigenerklärung zur Anerkennung der Antikorruptionserklärung	☒	☒	☐	☒	2F2.3
11	A		Erklärung Unternehmensdaten	☒	☐	☐	☒	2F3
12	A		Mustererklärung 3 Mindestentgelt	☒	☐	☐	☒	2F7
13	A		Scientology-Schutzerklärung	☒	☒	☐	☒	2F2.5

9. Leistungsbeschreibung

Die Beschreibung der dieser Ausschreibung gegenständlichen Leistungen einschließlich der hierfür anfallenden Entgelte erfolgt über die Anlage 1 dieser Vergabeunterlagen.

10. Vertragsbedingungen

10.1 Vertrag

Die Vergabestelle schließt mit dem obsiegenden Bieter den beigefügten Vertrag (Anlage 3).

10.2 Geheimhaltung / Vertraulichkeit

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm und seinen Mitarbeitern im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die Betriebe des Auftraggebers bekannt werden, Stillschweigen zu wahren; insbesondere Informationen über betriebliche Vorgänge des Auftraggebers vertraulich zu behandeln und nicht für sich zu verwerten oder an Dritte weiterzugeben. Die Pflichten zur Vertraulichkeit bestehen auch über die Beendigung eines Auftrages hinaus, sie treffen auch die Mitarbeiter des Auftragnehmers, die von ihm entsprechend zu verpflichten sind. Der Auftragnehmer hat alle ihm im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung zur Kenntnis gelangten Unterlagen und Daten gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte zu sichern.

11. Angebotswertung

Die Prüfung und Wertung der Angebote gliedert sich in vier Stufen:

1. Formale Angebotsprüfung (§§ 41 ff. UVgO)
2. Prüfung der Bietereignung (§§ 31 ff. UVgO i.V.m. §§ 123, 124 GWB)
3. Prüfung unangemessen niedriger Preise (§ 44 UVgO)
4. Wertung der Angebote zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots (§ 43 UVgO)

11.1 Formale Angebotsprüfung

Angebote werden auf Vollständigkeit sowie auf rechnerische und fachliche Richtigkeit geprüft. Es findet eine formale Prüfung statt, insbesondere ob

1. das Angebot form- und fristgerecht eingegangen ist,
2. das Angebot unterschrieben ist,
3. die geforderten Angaben und Erklärungen, Bestätigungen und Nachweise vorliegen,
4. alle geforderten Preisangaben vorhanden sind,

5. Änderungen an den Eintragungen des Bieters zweifelsfrei sind,
6. Änderungen oder Ergänzungen an den Vertragsunterlagen vorgenommen worden sind,
7. oder nicht zugelassene Haupt- oder Nebenangebote vorliegen.

Von der Wertung ausgeschlossen werden Angebote von Unternehmen, die die Eignungskriterien nicht erfüllen und Angebote, die nicht den vergaberechtlichen Erfordernissen genügen, insbesondere:

1. Angebote, die nicht form- oder fristgerecht eingegangen sind, es sei denn, der Bieter hat dies nicht zu vertreten,
2. Angebote, die nicht die geforderten oder nachgeforderten Unterlagen enthalten,
3. Angebote, in denen Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen nicht zweifelsfrei sind,
4. Angebote, bei denen Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen vorgenommen worden sind,
5. Angebote, die nicht die erforderlichen Preisangaben enthalten, es sei denn, es handelt sich um unwesentliche Einzelpositionen, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen, oder
6. nicht zugelassene Nebenangebote.

11.2 Prüfung der Bietereignung

Alle im Rahmen der Bietereignung der Vergabeunterlagen geforderten Erklärungen, Nachweise und Bestätigungen sind mit dem Angebot vorzulegen. Ein Verweis auf frühere Angebote ist nicht zulässig und führt zum Ausschluss aus dem Verfahren. Ergeben sich aus der Überprüfung der vom Bieter vorgelegten Erklärungen, Nachweise und Bestätigungen für die Vergabestelle begründete Zweifel an der Eignung des Bieters, erfolgt eine entsprechende Aufklärung. Ist das Ergebnis dieser Aufklärung nicht hinreichend, wird das vom Bieter eingereichte Angebot von der weiteren Angebotswertung ausgeschlossen. Die berücksichtigten Eignungskriterien sind im Einzelnen in diesen Unterlagen beschrieben.

11.3 Prüfung unangemessen niedriger Preise

Es gilt § 44 UVgO. Die Vergabestelle wird zur Aufklärung eines preislichen Missverhältnisses eine Preisprüfung durchführen und hierzu Unterlagen zur Angebotskalkulation von dem betreffenden Bieter anfordern. Mit aussagefähigen und nachprüfbaren Unterlagen ist die Kalkulation plausibel zu machen. Verweigert der Bieter seine Mitwirkung bei der Aufklärung, führt dies zum Ausschluss seines Angebots.

11.4 Wirtschaftlichkeit der Angebote

Für einen Zuschlag kommen nur solche Angebote in Frage, die nicht auf den Stufen 1-3 ausgeschlossen werden mussten. Formell ordnungsgemäße Angebote eines geeigneten Bieters werden, sofern sie keinen ungewöhnlich niedrigen Preis aufweisen, sodann nach den Zuschlagskriterien der Vergabeunterlagen gewertet und gewichtet.

Kriterien für die Wirtschaftlichkeit sind die Zuschlagskriterien, die die Angebote in eine Rang- und Reihenfolge bringen:

Nr.	Zuschlagskriterium	Gewich-tung	Max. Punkt-zahl
1.	**Preis**	**60%**	**60**
2.	**Erfüllungsgrad Leistungsverzeichnis**	**40%**	**40**
	Gesamt:	**100%**	**100**

Den Zuschlag erhält derjenige Bieter, dessen Angebot nach Wertung der nachfolgenden Kriterien das wirtschaftlichste ist, also in der Gesamtwertung die höchste Gesamtpunktzahl erreicht. Das Angebot, welches den niedrigsten Preis anbietet, erhält für das Wertungskriterium die maximale Leistungspunktzahl, die übrigen Bieter erhalten nach der beschriebenen Methode Punkte, die das Verhältnis ihres Preises zu dem niedrigsten Angebotspreis ausdrücken.

Bei den übrigen Wertungskriterien erfolgt die Bewertung grundsätzlich auch relativ. Sofern sie in manchen Teilen aber dennoch absolut erfolgt, werden die Angebote jeweils danach bewertet, wie sehr sie nach Einschätzung der Vergabestelle auf Grundlage der schriftlichen Angebote eine fachgerechte Erfüllung der Leistungen in der ausgeschriebenen Qualität und einen reibungslosen Maßnahmenablauf erwarten lassen. Der jeweils beste Bieter muss dabei nicht notwendig die für das Kriterium maximal erreichbare Leistungspunktzahl erhalten. Insbesondere findet auch eine Extrapolation der Leistungspunkte für diese Wertungskriterien nicht statt. Der Auftraggeber erachtet diese Wertungsmethode auch vor dem Hintergrund der Entscheidung des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts (Beschluss vom 2. Juli 2010, 1 Verg 1/10) für zulässig.

Die Wertungskriterien eröffnen dem Auftraggeber Beurteilungsspielräume, die dieser nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch, transparent und diskriminierungsfrei wahrnehmen wird. Der Auftraggeber erachtet die gewählten Wertungskriterien, deren Beschreibung (inkl. Anforderungen an den Inhalt der Angebote), die zugehörigen Hinweise an den Bewertungsmaßstab und die Bewertungsmethode für vergaberechts-

konform. Der Auftraggeber hat die Bewertungskriterien und seine Bewertungsmaßstäbe möglichst transparent nach bestem Wissen und Gewissen unter Berücksichtigung der aktuellen höchstgerichtlichen Rechtsprechung (BGH, Beschluss vom 04.04.2017 – X ZB 3/17) dargelegt. Der EuGH hat in der Rs. „TNS Dimarso“ (Urt. v. 14.07.2016 – C-6/15) erklärt, dass der Auftraggeber nicht verpflichtet ist, den potenziellen Bietern vorab die detaillierte Bewertungsmethodik bekannt zu machen. Allerdings darf dies nicht zu einer (nachträglichen) Änderung von Zuschlagskriterien oder deren Gewichtung führen. Die Bieter sind eingeladen, sich auch vor dem Hintergrund der genannten Entscheidungen mit der Wertungsmatrix und der Wertungsmethode vertraut zu machen und bei Zweifeln Fragen zu stellen oder fachlichen Rat einzuholen. Für den Fall, dass ein Bieter die Wertungsmethode für unzulässig hält, wird er gebeten, dies unverzüglich gegenüber dem Auftraggeber anzuzeigen.

11.4.1 Zuschlagskriterium Nr. 1: Preis

Bewertet wird die Höhe des Gesamtpreises für die angebotene Leistung.

Die im Zuschlagskriterium „Preis“ erzielten Punkte werden wie folgt ermittelt: Das wertbare Angebot mit der besten Angabe, d.h. dem niedrigsten Wert, wird in Bezug auf das jeweilige Kriterium mit der Höchstpunktzahl bewertet. Alle übrigen Angebote erhalten im Verhältnis weniger Punkte (inverser Dreisatz). Damit gilt folgende Formel:

$$P = Punktzahl_max * \left(\frac{min_Angebot}{akt_Angebot}\right)$$

Erläuterung:

P	***Erreichte Punktzahl im Kriterium***
Punktzahl_max	***Maximal erreichbare Punktzahl***
min_Angebot	***Bester Wert im Vergleichsfeld für das Kriterium***
akt_Angebot	***Betrachteter Wert im Vergleichsfeld für das Kriterium***

Die Punktzahl wird kaufmännisch auf eine Nachkommastelle gerundet.

11.4.2 Zuschlagskriterium Nr. 2: Erfüllungsgrad Leistungsverzeichnis

Bewertet wird der Erfüllungsgrad der Leistungsanforderungen (B-Kriterien) anhand der erzielten Punktzahlen des vom Anbieter ausgefüllten Leistungsverzeichnisses (Anlage 1).

Das Angebot, welches die höchste Wertungspunktzahl erzielt, erhält die höchste Bewertung entsprechend der dem Kriterium zugeordneten Maximalpunktzahl. Alle übrigen Angebote erhalten im Verhältnis weniger Punkte (inverser Dreisatz).

Es gilt folgende Formel:

$$P = Punktzahl_max * \frac{(akt_Angebot)}{(max_Angebot)}$$

Erläuterung:

P	***Erreichte Punktzahl im Kriterium***
Punktzahl_max	***Maximal erreichbare Punktzahl***
max_Angebot	***Bester Wert im Vergleichsfeld für das Kriterium***
akt_Angebot	***Betrachteter Wert im Vergleichsfeld für das Kriterium***

Die Punktzahl wird kaufmännisch auf eine Nachkommastelle gerundet.

Angebote, die nicht mindestens die Hälfte der dem Kriterium zugewiesenen Punktzahl erhalten, werden ausgeschlossen (vgl. zu Mindestanforderungen an die Qualität: EuGH, Urt. v. 20.9.2018 – C-546/16 – „Montte SL“; VK Bund, Beschl. v. 16.4.2018 VK 1-21/18).

11.4.3 Gesamtergebnis

Das Gesamtergebnis der Bewertung ergibt sich aus der Summe der für jedes Zuschlagskriterium nach den voranstehenden Hinweisen ermittelten Punktzahlen unter Berücksichtigung der festgelegten Gewichtung. Das Gesamtergebnis der Bewertung legt den Rang des Angebots fest.

12. Anlagen

Anlage 1	1.1	Leistungsverzeichnis
	1.2	Raumpläne
Anlage 2	Formblatt F1	Angebotsformular
	Formblatt F2	Eigenerklärungen Eignung
	Formblatt F3	Erklärung Unternehmensdaten
	Formblatt F4	Eigenerklärung Russlandsanktionen
	Formblatt F5	Referenzformular
	Formblatt F6	LTTG RLP Merkblatt
	Formblatt F7	Mustererklärung 3 Mindestentgelt
Anlage 3		Vertrag